



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk

Direktwahl: 043 259 45 43

Unser Zeichen: St/Dak

Archiv: G 2 k, (A 3)

öff. Gew.-Nr. 6.0, Mettlenbach, WB-Nr. 124031

**Projektfestsetzung mit Beitragszusicherung vom 20. März 2012
Aufwertung Mettlenbach auf einer Länge von ca. 600 m**

Gemeinde	Mönchaltorf
Betroffene/r	Gemeinde Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
Lage	Zwischen Brandstrasse und Quellenweg, Koordinaten 697035 / 240614 bis 697135 / 240133
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Technischer Bericht vom 28.07.2010- Situation 1:1000 / Querprofile 1:200 vom 28.07.2010- Situation Revitalisierung/Gewässerraum vom 28.02.2012- Kurzbericht Revitalisierung vom 28.02.2012- Aufwertung Mettlenbach. Wiedererwägungspapier vom 20.04.2011 und 28.02.2012
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. SubventionC. Bundesbeitrag

Einleitung

Mit Verfügung Nr. 162 vom 27. Januar 2011 setzte die Baudirektion das Projekt der Gemeinde Mönchaltorf für die Aufwertung des Mettlenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, auf einer Länge von ca. 600 m im Gebiet Silbergrueb im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) mit Nebenbestimmungen fest. Die Gemeinde Mönchaltorf rekurrierte rechtzeitig gegen diese Verfügung an den Regierungsrat. Sie stellte insbesondere das Begehren, dass für den Gewässerunterhalt linksufrig keine Schotterrasenpiste zu erstellen sei, da den Eigentümern eine weitere Einschränkung ihrer Grundstücknutzung nicht zugemutet werden könne. Das Verfahren wurde in der Folge sistiert.

An einer Aussprache zwischen Vertretern der Gemeinde und dem AWEL konnte eine Einigung erzielt werden. Die Verfügung Nr. 162 vom 27. Januar 2011 ist daher aufzuheben und durch die

Vorliegende zu ersetzen. Das beim Regierungsrat sistierte Rekursverfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben, sobald die vorliegende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

Sachverhalt

Projektverfasser: Suter von Känel Wild AG, Baumackerstrasse 24, Postfach, 8050 Zürich
Ausbaulänge: ca. 600 m
Publikation: Die Gemeinde Mönchaltorf hat das Projekt am 17. September 2010 in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Während der 30tägigen Frist gingen keine Einsprachen ein (§ 18a Abs. 6 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG]).

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Wasserbau

Wasserbauliche Ziele beinhalten insbesondere den Hochwasserschutz, die Ökologie und die Erholung an Flüssen und Bächen. Mit Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums sind auf den 1. Januar 2011 bzw. 1. Juni 2011 neue Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GschG, SR 814.20) und in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) in Kraft getreten. Solange die Kantone den Gewässerraum nicht festgesetzt haben, gilt gemäss Abs. 2 lit. a der Übergangsbestimmung in der Gewässerschutzverordnung entlang von einem Fließgewässer mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite auf einem beidseitigen Streifen folgender Gewässerraum: 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle.

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Mit der Umsetzung des vorliegenden Projektes der Suter von Känel Wild AG, Zürich, beabsichtigt die Gemeinde Mönchaltorf diese Ziele im Gebiet Silbergrueb umzusetzen.

Oberflächengewässerschutz

Der Mettlenbach wird von der Abteilung Gewässerschutz vor der Mündung in den Aabach monatlich untersucht.

Aufgrund der Untersuchungen muss der Bach als nährstoffreich bezeichnet werden, was insbesondere bei stehenden und stark besonnten Abschnitten zu einer Veralgung oder Verkräutung führen

kann. Die für die Wasserorganismen kritischen Ammonium- und Nitritkonzentrationen erfüllten in den letzten Jahren jeweils die Anforderungen an die Wasserqualität.

Orts- und Regionalplanung

Die im Zusammenhang mit der Hochwassersicherheit und der Sicherung des Raumbedarfs geplante Aufwertung des Mettlenbaches ist ein wichtiger Bestandteil des in Bearbeitung stehenden privaten Gestaltungsplanes Silbergrueb. Anlässlich der Vorprüfung der Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet Silbergrueb wurde verlangt, dass der Raumbedarf des Mettlenbachs gesichert wird. Diese Anliegen und Empfehlungen werden im vorliegenden Auflageprojekt weitgehend umgesetzt. Aus raumplanerischer Sicht steht der Genehmigung des Projektes nichts entgegen.

Landwirtschaft

Das betroffene Gebiet Silbergrueb liegt zum grössten Teil in der Bauzone. Es kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Drainageanlagen ohnehin über kurz oder lang zerstört werden.

Naturschutz

Mit dem geplanten Projekt kann eine naturräumlich und biologisch relevante Aufwertung des Gebiets erreicht werden. Die langfristig vorgesehene Installation einer Fischtreppe bei der Brandstrasse ist aus Sicht des Naturschutzes sehr zu begrüßen.

Bei der weiteren Planung und der Ausführung des Projekts ist folgendes zu beachten: Durch die Aufweitung des Mettlenbachs und die Schaffung von Überflutungsflächen soll über die Fischförderung hinaus Lebensraum für verschiedenste Organismen (Amphibien – z.B. Feuersalamander, Libellen und weitere Wasserinsekten, Schmetterlinge – z.B. violetter Silberfalter) geschaffen werden. Dies muss in der Detailplanung berücksichtigt werden.

Bodenschutz

Betroffen sind überwiegend Flächen im Siedlungsgebiet. Angaben zu permanenten Bodenverlusten durch bauliche Eingriffe sowie zu temporären Beanspruchungen von Böden enthält das Gesuch keine. Bezüglich Bodenverwertung soll im Rahmen des Detailprojekts geprüft werden, ob und wo Bodenaushub im Bereich des Mettlenbachs zur Bodenverbesserung von wenig fruchtbaren landwirtschaftlichen Böden eingebaut werden kann. Gemäss technischem Bericht sind im Gebiet keine Einträge im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen vorhanden. Bodenarbeiten sollen nach dem Merkblatt Umgang mit Boden bei Bauvorhaben ausgeführt werden.

In der Stellungnahme des ALN vom 2. Dezember 2008 zum Vorprojekt des hier zu beurteilenden Projekts wurde u.a. festgestellt, dass das Vorhaben betreffend Boden unzureichend projektiert ist. Deshalb sind die folgenden Empfehlungen und Auflagen zu erfüllen:

Neben baulichen Eingriffen werden Böden voraussichtlich temporär durch Baustelleneinrichtungen und Baupisten betroffen. Dabei ist mit Boden so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen, die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart, druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.) sowie der Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Betreffend noch zu prüfender Verwertungen von Bodenaushub auf Böden ist festzustellen, dass diese ausserhalb von Bauzonen baubewilligungspflichtig sind. In der Regel sind so genannte Terrainveränderungen nur auf Böden zulässig, die in ihrem Aufbau bereits gestört sind. Zudem muss ein zonenkonformer Nutzen, auf Landwirtschaftsflächen i.d.R. eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung, resultieren. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Aushubablagerungen zum primären Zweck der Entsorgung nicht statthaft. Vorgaben für die Planung und Ausführung von Terrainveränderungen sind den Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich zu entnehmen. Sollten während der Detailprojektierung Verwertungen von Bodenaushub ausserhalb des Gewässerbereichs und ausserhalb von Bauzonen in Betracht gezogen werden, so ist zu berücksichtigen, dass mit dem hier zu beurteilenden Vorhaben eine Baubewilligung nicht erteilt wird und separat eingeholt werden muss.

Entgegen der Darstellung im technischen Bericht liegen gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen im Bereich der Familiengartenanlage am Quellenweg und östlich davon Hinweise auf Belastungen des Bodens vor.

Fischerei

Der Mettlenbach ist im Projektperimeter ein weitgehend wenig beeinträchtigtes Gewässer. Ausgenommen davon ist der unterste Abschnitt vor dem Zusammenfluss mit dem Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0. Es mäandriert in gebietstypischer Weise durch die Ebene, ist gut bestockt und auf weiten Strecken sind die Ufer nicht verbaut; einzelne Verbauungen sind so eingewachsen, dass sie ökologisch nicht stören. Der Bach ist Laich- und Jugendgewässer für die Seeforellen des Greifensees (stark gefährdete Art nach Anhang I VBGF und Rote Liste-Art) und beherbergt auch Stein-

krebse (ebenfalls stark gefährdet). Der Erhaltung des Gewässers ist daher höchste Priorität einzuräumen. Eine erhebliche Vergrößerung des natürlichen Gewässerraums sowie eine Revitalisierung des Kiessammlers und der angrenzenden hart verbauten Abschnitte werden sehr begrüsst. Auf weitere Eingriffe in das wenig beeinträchtigte Gewässer, insbesondere den vorgesehenen Einbau von Bühnen ist zu verzichten.

B. Subvention

Total beitragsberechtigte Kosten inkl. Mehrwertsteuer von 8 %

gemäss Technischem Bericht der

Suter von Känel Wild AG, Zürich, vom 28. Juli 2010:

Fr. 2'040'000.--

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und § 14a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) ist das Projekt mit einer Subvention von 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

20 % von Fr. 2'040'000.--

Fr. 408'000.--

Die Subvention von Fr. 408'000.-- wird voraussichtlich im Jahr 2013 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2013 einzustellen.

C. Bundesbeitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis von der Programmvereinbarung "Schutzbauten Wasser" mit einem Pauschalbeitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher aus dieser Pauschale ein Beitrag von voraussichtlich 35 % der beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Subvention zugesichert werden.

Der Bundesbeitrag beträgt demnach:

35 % von Fr. 2'040'000.--

Fr. 714'000.--

Der Bundesbeitrag von Fr. 714'000.-- wird voraussichtlich im Jahr 2013 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2013 einzustellen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Aufhebung der Verfügung Nr. 162 vom 27. Januar 2011 bzw. der neuen Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

Aufhebung der Verfügung Nr. 162 vom 27. Januar 2011

I. Die Verfügung Nr. 162 vom 27. Januar 2011 der Baudirektion mit der das Projekt der Gemeinde Mönchaltorf für die Aufwertung des Mettlenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, auf einer Länge von ca. 600 m im Gebiet Silbergrueb festgesetzt wurde, wird aufgehoben.

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

II. Das Projekt der Gemeinde Mönchaltorf für die Aufwertung des Mettlenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, auf einer Länge von ca. 600 m im Gebiet Silbergrueb wird im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
- b) Vor Baubeginn sind dem AWEL detaillierte Angaben zur Begrünung einzureichen.
- c) Vor Abnahme des Bauwerkes sind ein detailliertes Pflegekonzept für lebensraumgerechten, naturnahen Unterhalt inklusive Neophytenkontrolle zu erstellen sowie der laufende und periodische Unterhalt sicherzustellen.
- d) Bei der Realisierung der vorgesehenen Aufwertung muss darauf geachtet werden, dass die oberhalb gelegenen Drainagen im Landwirtschaftsgebiet weiterhin in den Mettlenbach entwässert werden können.
- e) Bei der Detailplanung und Umsetzung ist eine faunistisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, welche die Förderungsmassnahmen für im Gebiet gefährdete Artengruppen sicherstellen

kann. Hierbei ist das regionale Verbreitungspotenzial (Zielarten Greifensee, Vernetzungsprojekt) zu berücksichtigen.

- f) Bei der Gestaltung der neuen Lebensräume sind Direktbegrünungen mit Schnittgut geeigneter Standorte anstelle der ausschliesslichen Verwendung von Saadmischungen vorzusehen. Für die Ufer- und Böschungsgestaltung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Insbesondere sollen Weich- und Pioniergehölze gefördert werden (Salweide, Silberweide, Zitterpappel).
- g) Die Immissionen der benachbarten Familiengartenareale müssen beurteilt und minimiert werden.
- h) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004) auszuführen.
- i) Falls Bodenmaterial aus dem Bereich der Familiengartenanlage am Quellenweg und östlich davon abgeführt werden soll, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv) untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.
- j) Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb des Bauareals erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.
- k) Der heutige Lauf des Mettlenbaches ist zu belassen; Eingriffe sollen nur für die Entfernung harter Uferverbauungen sowie die Neugestaltung im Bereich des Kiessammlers erfolgen.
- l) Die konkrete Revitalisierung hart verbauter Ufer oder Sohlen ist im Detail in Absprache mit der Fischerei- und Jagdverwaltung (Kontakt: Andreas Hertig, andreas.hertig@bd.zh.ch) und der Abteilung Wasserbau des AWEL (Kontakt: Stefan Schenk, stefan.schenk@bd.zh.ch) zu projektieren und auszuführen.
- m) Ufersicherungen müssen ingenieurbologisch erfolgen.
- n) Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Protokollen zu bedienen.
- o) Arbeiten im Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- p) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch, Tel. 044 940 37 77) ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren.
- q) Die Fischereipächter des Reviers 254 Mettlenbach sind mit einer BD-Verfügung zu bedienen (Kontakt: Jürg Kessler, Im Gsteig 30, 8713 Uerikon).

r) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem AWEL eine Baudokumentation in geeigneter Form abzugeben.

III. Zu Lasten der Grundstücke Kat.-Nrn. 3043 und 3058, Mönchaltorf, ist folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen:

"Entlang dem Mettlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, ist ein 5 m breiter Bereich sauber zu halten und darf nicht mit Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (darunter zählen u. a. auch Sitzplätze, Balkone, Lichtschächte, Notausstiege, Terrassen, Grill-, Container- und Kompostplätze, Stützmauern, Zäune, Parkplätze, Wege, Zufahrten, Beleuchtungskandelaber, Leitungen usw.) überstellt oder zur Ablagerung von irgendwelchen Materialien genutzt werden."

IV. Dispositiv III wird subjektiv-dinglich mit dem Eigentum an den Grundstücken Kat.- Nrn. 3043 und 3058, Mönchaltorf, verbunden.

V. Das Grundbuchamt Uster wird eingeladen und beauftragt, mit dem Vollzug der privaten Landumlegung Silbergrueb, Mönchaltorf, Dispositiv III und IV dieser Verfügung auf Kosten der Gemeinde Männedorf zu Lasten der Grundstücke Kat.-Nrn. 3043 und 3058, Mönchaltorf, im Grundbuch anzumerken und der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, ein entsprechendes Zeugnis zuzustellen.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

VI. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ein.

Vermessungswerk und Grundbuch

VII. Das für die neue Parzelle des Mettlenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, Mönchaltorf, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Mönchaltorf zu erwerben, im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu vermarchen und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Mönchaltorf zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen beitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

VIII. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

IX. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Mettlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, Mönchaltorf, gemäss Dispositiv VIII dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

Subvention

X. Der Gemeinde Mönchaltorf wird an die auf Fr. 2'040'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen des Mettlenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, auf einer Länge von ca. 600 m im Gebiet Silbergrueb, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-12, Kostenanteile an Gemeinden für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20 %, maximal Fr. 408'000.-- zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit Vertretern des Amtes für Raumordnung und Vermessung, des Amtes für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
6. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
7. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
8. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, Originalbelege, das Abnahmeprotokoll, die Ausführungsunterlagen.

9. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht- Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
10. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
11. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

Bundesbeitrag

XI. Der Gemeinde Mönchaltorf wird an die auf Fr. 2'040'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen des Mettlenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, auf einer Länge von ca. 600 m im Gebiet Silbergrueb, zu Lasten des Kontos 8500.57200 00000/85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden (Pauschalbeitrag an Hochwasserschutz), unter den Nebenbestimmungen gemäss Disp. Ziff. X ein zusätzlicher Bundesbeitrag NFA von 35 %, maximal Fr. 714'000.-- zugesichert.

XII. Die Ausrichtung des Bundesbeitrags an die Gemeinde Mönchaltorf erfolgt durch das AWEL zusammen mit dem Staatsbeitrag gemäss Dispositiv X dieser Verfügung.

Gebühren

XIII. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsmittel

XIV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinde Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Massgebende Unterlagen

- b) Gemeinderat Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
- c) Suter von Känel Wild AG, Baumackerstrasse 24, Postfach, 8050 Zürich, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- d) Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- e) Jürg Kessler, Im Gsteig 30, 8713 Uerikon
- f) ALN Amt für Landschaft und Natur
- g) ARE Amt für Raumentwicklung

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993
(Fassung vom 21. Januar 2005)**

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder der Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Bei Fliessgewässern ist das Profil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser ungehindert abfliessen kann. Wassertrübungen sind zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb von fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objekts sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden sind. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzession- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objekts sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen der Gemeinde bleiben vorbehalten.